

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

M 347.

Montag, den 13. December.

1841.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die durch das 21. Stück des diesjährigen Gesetzes und Verordnungsblattes, Seite 256 und folgg., sowie durch die diesjährige Leipziger Zeitung, in Nr. 289., Nr. 291. und Nr. 292 publicirte, nochstehend im Auszuge abgedruckte hohe Ministerial-Verordnung vom 20. November 1841. machen wir hierauf bekannt, daß zur Gewissheit des hiesigen Publicums und um einem spätere hin vielleicht stattfindenden Andrang vorzubeugen, schon vom

13. dieses Monats

an die vorläufige Ausstellung der in der hohen Verordnung erwähnten Päckchen von uns erfolgen soll.

Diesenjenigen Personen, welche auf Erteilung jener Päckchen Anspruch haben, können daher von dem gebachten Tage ab dergleichen in unserem Päck-Bureau erlangen; sie dürfen jedoch nur erst vom 1. Januar 1842 an davon, als legitime Reise-Päckchen Gebrauch machen.

Leipzig, den 10. December 1841.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Etengel.

Verordnung

des Ministeriums des Innern,

die erleichterte Handhabung der Päck- und Fremden-Polizei bei Reisen mittels der Eisenbahn betreffend,

vom 20. November 1841.

Zwischen der Königlich Sachsischen, der Königlich Preußischen, der Herzoglich Anhalt-Erbprinzen, der Herzoglich Anhalt-Dessauischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung ist in Folge des Übereins im neuer gebeugten Wunsche, Ihren Untertanen dir, bei der Anlegung der die Städte Berlin, Halle, Görlitz, Magdeburg, Halle, Cöppitz und Dresden verbindenden Eisenbahnen rücksichtlich der Förderung des Kreises deutscher Wirtschaft aus in Beziehung auf eine erleichterte Handhabung der Päck- und Fremden-Polizei zu Eil werden zu lassen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Ausführung gewisse Modificationen der, vermöge des Päckregulatius von 27. Januar 1818 und der die Erläuterung dieses Regulatius betreffenden Verordnung der Landesregierung vom 15. Juli 1829 hinsichtlich des Päckwesens bestehenden Vorschriften bedingt. Sowohl um die Abhenden in letzterer Hinsicht mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, als um die vereinbarten Einrichtungen selbst im Wesentlichen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wird daher andurch Folgendes verordnet und beziehentlich bekannt gemacht.

§. 1. Die Bewohner der von den im Eingange benannten Eisenbahnen berührten Städte und die Anwohner eines im §. 2 näher bestimmten Rayons zu beiden Seiten der Bahn sollen, so weit sie unter den nachfolgenden Bedingungen darauf Anspruch haben, von der Verpflichtung befreit sein, sich zu ihren Reisen ins Ausland auf der Bahn innerhalb des vorgedachten Bahnrayons der nach den in den betreffenden Staaten bestehenden pälzerpolizeilichen Einrichtungen vorgeschriebenen Reisepässen zu bedienen.

§. 2. Der §. 1 erwähnte Bahnrayon umfaßt zur Zeit und bis auf weitere Anordnung:

- 1) das ganze Königreich Sachsen;
- 2) im Königreiche Preußen:

a) vom Regierungsbezirk Potsdam die landräthlichen Kreise:

Nieder-Barnim, Ost-Havelland,
Ober-Barnim, West-Havelland,
Beeskow, Zehlendorf,
Storkow, Bauch-Belzig;
Jüterbog - Buckowwalde,

b) vom Regierungsbezirk Magdeburg die landräthlichen Kreise:

Calbe, Oschersleben,
Jerichow I., Wanzleben,
Jerichow II., Wolmirstadt;

c) vom Regierungsbezirk Merseburg die landräthlichen Kreise:

Bitterfeld, Saalkreis, und Börde angrenzende Teile des
Delitzsch, Schweinitz,
Liebenwerda, Torgau,
Mansfelder Seekreis, Bittenberg,
, Gebirgskreis, Weissenfels,
Merseburg, Zeitz;
Naumburg,